

Geschäftsnummer:  
7 U 263/07  
2 O 199/06  
Landgericht  
Mosbach

15. Juli 2008



## Oberlandesgericht Karlsruhe

7. Zivilsenat

### Beschluss

In dem Rechtsstreit

*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*

wegen Schmerzensgeld

Der Senat beabsichtigt, die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts Mosbach vom 27. November 2007 - 2 O 199/06 - durch Beschluss zurückzuweisen.

#### Gründe

Die Voraussetzungen für eine Zurückweisung der Berufung gem. § 522 Abs. 2 ZPO liegen vor, insbesondere hat die Berufung keine Aussicht auf Erfolg.

Das angegriffene Urteil beruht weder auf einem Rechtsfehler (§ 546 ZPO) noch rechtfertigen die gem. § 529 ZPO zugrunde zu legenden Feststellungen eine anderweitige Ent-

scheidung, § 513 ZPO. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die von der Klägerin behauptete Quecksilber- oder Schwermetallvergiftung in den Jahren 1998 bis 2003 nicht mit der für eine Überzeugungsbildung notwendigen Sicherheit nachgewiesen ist, da jedenfalls der von der Klägerin zu erbringende Beweis für den behaupteten Behandlungsfehler nicht geführt ist, § 286 ZPO. Zur Begründung wird zunächst auf die zutreffenden Ausführungen des Landgerichts verwiesen, die der Senat nach Überprüfung teilt.

Ein Behandlungsfehler könnte hier nur in Form eines Diagnosefehlers vorliegen. Grundsätzlich ist zwar das Nichterkennen einer erkennbaren Erkrankung und der für sie kennzeichnenden Symptome als Behandlungsfehler zu werten (vgl. BGH VersR 1958, 545, 546, VersR 1981, 1033, 1034; NJW 2003, 2827, 2828). Irrtümer bei der Diagnosestellung, die in der Praxis nicht selten vorkommen, sind jedoch oft nicht die Folge eines vorwerfbaren Versehens des Arztes. Die Symptome einer Erkrankung sind nämlich nicht immer eindeutig, sondern können auf die verschiedensten Ursachen hinweisen. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der vielfachen technischen Hilfsmittel, die zur Gewinnung von zutreffenden Untersuchungsergebnissen einzusetzen sind (vgl. BGH VersR 1981, 1033, 1034, NJW 2003, 2827, 2828). Auch kann jeder Patient wegen der Unterschiedlichkeiten des menschlichen Organismus die Anzeichen ein und derselben Krankheit in anderer Ausprägung aufweisen. Diagnoseirrtümer, die objektiv auf eine Fehlinterpretation der Befunde zurückzuführen sind, können deshalb nur mit Zurückhaltung als Behandlungsfehler gewertet werden (vgl. BGH VersR 1981, 1033, 1034, NJW 2003, 2827, 2828). Dieser Gesichtspunkt greift allerdings nicht, wenn Symptome vorliegen, die für eine bestimmte Erkrankung kennzeichnend sind, vom Arzt aber nicht ausreichend berücksichtigt werden (vgl. BGH NJW 2003, 2827, 2828 mit weiteren Nachweisen).

Das Landgericht hat auf der Grundlage des auch den Senat überzeugenden Gutachtens der Sachverständigen festgestellt, dass die von der Klägerin in den Jahren 1998 bis 2003 beim Beklagten geklagten Beschwerden keinen Anlass boten, an eine Quecksilber- oder Schwermetallvergiftung zu denken. Es bestehen keine konkreten Anhaltspunkte, die Anlass geben, an der Richtigkeit dieser Feststellung zu zweifeln. Auch die Berufung zeigt solche nicht auf. Die Feststellung ist daher für den Senat gem. § 529 ZPO bindend. Entgegen der Auffassung der Klägerin bestehen an der Sachkunde der Sachverständigen, einem habilitierten Toxikologen und einem Arzt, beide Hochschullehrer, keine Zweifel. Sie verfügen aufgrund ihrer Ausbildung über die notwendige Sachkunde. Auch gibt das Gutachten keinen Anlass, an der Fachkunde und der Richtigkeit des Gutachtens zu zweifeln. Das schriftliche Gutachten hat die bei der Klägerin aufgrund der

dokumentierten Beschwerden erhobenen Befunde sorgfältig ausgewertet und mit den typischen Symptomen einer Quecksilbervergiftung verglichen und daraus den überzeugenden Schluss gezogen, dass der Beklagte keinen Anlass hatte, an eine Quecksilbervergiftung zu denken. Dass sich die Sachverständigen angesichts dieses Ergebnisses nicht, wie von der Klägerin gerügt mit den theoretischen Folgen einer Quecksilbervergiftung auseinandergesetzt haben, begründet keine Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens und der Sachkunde der Gutachter. Auch die anderen Angriffe verfangen nicht.

Wenn die Berufung unter Bezugnahme auf den Schriftsatz vom 12.09.2007 (I 511) vorträgt, die Klägerin habe unter mehreren der vom Sachverständigen als typisch geschilderten Symptome gelitten, so vermag auch dies eine anderweitige Entscheidung nicht zu rechtfertigen. Zum einen sind die behaupteten Beschwerden (wenn überhaupt) teilweise erheblich später festgestellt und zum Zeitpunkt der Behandlung nicht bewiesen, zum anderen kommt es nicht nur darauf an, welche Beschwerden vorlagen, sondern welche gegenüber dem Beklagten geklagt wurden. So hat die Klägerin den metallischen Geschmack dem Beklagten unstreitig genauso wenig mitgeteilt wie die vorgenommene Entfernung der Amalganfüllungen. Auch sind Halsschmerzen, die dokumentiert sind mit einem Globusgefühl, nicht mit chronischen Veränderungen am Zahnfleisch vergleichbar, die auch der Hals-Nasen-Ohrenarzt nicht festgestellt hat.

Angesichts der Vielzahl unspezifischer Symptome, die verschiedene Ursachen haben können und denen der Beklagte auch durch weitergehende Befunderhebungen bei Fachärzten nachging, wäre eine falsche Diagnose - so sie denn überhaupt vorgelegen haben sollte - nicht als vorwerfbarer Behandlungsfehler anzusehen.

Glanzmann  
Vors. Richter am  
Oberlandesgericht

Horn  
Richter am  
Oberlandesgericht

Rohde  
Richterin am  
Oberlandesgericht

Ausgefertigt



Freiburger, Justizfachangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle